Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag den 21. October 1863. № 121. Понедѣльникъ, 21. Октября 1863.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga, in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ, въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Viehzucht und Viehzüchtung.
(Landw. Dorfztg.)

Unter Viehzucht verstehen wir die Aufzucht der in der Landwirthschaft gewöhnlichen Hausthiere von derjenigen Art, wie sie gerade vorhanden ist, unter Viehzüchtung dagegen die Verbesserung, Veredelung der vorhandenen Arten durch Anschaffung und Anwendung edelerer männlicher oder zugleich männlicher und weiblicher Zuchtthiere besserer, edelerer Racen.

Eine jede Viehart — Rind, Schaf, Schwein 2c. — hat für die Wirthschaft seinen besonderen Zweck und Nutzen. Derselbe ist beim Rindvieh: Milch, Zugkraft, Fleisch; beim Schafvieh: Wolle und Fleisch; beim Schwein: lediglich Fleisch.

Diese Eigeenschaften bei jeder Viehart zu erreichen, daraufhin geht das Streben des Landwirths.

Rindviehzüchtung.

In den kleinen Staaten Mitteldeutschlands sind die Rindviehstämme von sehr verschiedener Beschaffenheit und man hat seit mehren Jahren allgemein darauf hingearbeitet, sie zu verbessern und zwar durch Ankauf von Zuchtstieren aus den fränkischen Gauen und anderen Gegenden, welche in dem Ruf schöner Viehzucht stehen. Die Erfolge dieser Züchtung sind an vielen Orten zu sehen; sie entsprechen aber nicht überall den Erwartungen, die man davon gehegt hat. In den Gemeinde-Viehhaltungen ist dies nun wohl nicht anders zu erwarten, denn die Verschiedenheit der Kühe ist zu groß, und daher ist die Schuld einer nicht erspriesslichen Viehzucht nicht allein dem Zuchtstier beizumessen. Es giebt aber auch Privathaltungen von 12, 16, 20 Stücken, wo die Nachzucht vom fränkischen Zuchtstier gar oft sehr verschieden ausfällt, obgleich die Kühe auch fränkischen Stammes sind. Uebrigens hat doch die Nachzucht mit fränkischen Zuchtstieren überall den Vortheil gebracht, daß schöne und sehr brauchbare Zugochsen von bedeutender Größe und zum Theil stattlichem Wuchs davon aufgezogen wurden. Der Ankauf von Zuchtstieren voigtländischer Race hat durchschnittlich viel ungünstigere Resultate geliefert; die Nachzucht davon ist überall kleiner geworden. Der Privatbesitzer, welcher einmal in seinem Stalle einen schönen Stamm fränkischen Viehes hat und diesen mit Auswahl und Ausdauer fortzüchtet — die Eigenschaften dabei berücksichtigend, die er wünscht — wird seine darauf verwendete Mühe und Aufmerksamkeit stets belohnt finden. Milchergiebigkeit und schöne, vortheilhafte Statur als Anspannvieh kann bei der eigenen Züchtung immer mit einander verbunden werden; unter jedem Stamm und in jeder Race giebt es milchergiebige Stücke. Wo stets ein Zukauf von Zuchtstieren stattfinden muß, kann freilich von bald zu erzielenden erwünschten Eigenschaften nicht die Rede sein; die Vererbung ist einmal gut, einmal nicht erwünscht. Das sogenannte Frankenvieh ist ein Stamm, welcher schon seit sehr langer Zeit mit Schwyzer Vieh veredelt und später in sich mit Landvieh fortgezüchtet worden ist; daher die verschiedentliche Vererbung von den Zuchtstieren. Ein männliches Zuchtthier von einer konstanten Race erbt in allen Fällen am besten fort. Der Typus des Racethieres ist dabei immer vorherrschend. Ist nun der Zuchtstier gegen das Muttervieh in der Bauart nicht zu sehr heterogen, dann wird die Nachzucht immer erwünscht ausfallen. Wer es haben kann, einen Schwyzer Zuchtstier von rothbrauner Farbe auf Frankenvieh zu verwenden, der wird stets und überall gute Erfolge erzielen, die Farbe als Modeartikel betrachtet. Jeder Viehzüchter weiß aus eigener Erfahrung oder hat es in ihm bekannten Ställen gesehen, daß eine in sich fortgezüchtete Race, wie z. B. Holländer, Schwyzer, Tiroler 2c. mit ihren besondern unter sich geltenden Provinzialnamen, immer nur gleiche Nachzucht liefert; es kommt darunter keine heterogene Gestalt vor. Dagegen betrachte man die Nachzucht von einem Zuchtstier aus fränkischem oder anderem erst herangezüchteten Vieh; welche verschiedenen Gestalten trifft man hier? Jeder neuangekaufte Zuchtstier vererbt hier anders als sein Vorfahr, wie schon oben bemerkt. Wo aber kein reiner Schwyzer Zuchtstier von erwünschter Farbe zu haben ist, da bleibt — für Gemeindeheerden — nichts weiter übrig, als mit fränkischen Zuchtstieren zu veredeln, weil der Vortheil damit verbunden ist, daß die Nachzucht schönes Anspannvieh liefert. In neuerer Zeit wird das Glanvieh*) zur Veredelung des Land- und Frankenviehes sehr gerühmt und den einzelnen schon stattfindenden Züchtungen zufolge dürfte im Allgemeinen kein ungünstiges Resultat davon zu erwarten sein. Eine Züchtung von einem Holländer Stier mit unserem Land- oder Frankenvieh liefert dagegen immer und überall das ungünstigste Resultat.

Schafzüchtung.

Von meinen Altergenossen wird es noch manche geben, welche zurückdenken können bis zum Jahre 1818. Mit welcher Leidenschaft wurde in dieser Zeit bis in die 30er Jahre die Veredelung — Verfeinerung — der Wolle betrieben! Ich sage absichtlich: „die Veredelung der

*) Das Glanvieh an sich ist unbestritten die schönste und nutzreichste Rindviehrace und der Allgauer noch vorzuziehen.

Wolle", nicht etwa die Veredelung — Verbesserung — des wolltragenden Thieres selbst. Die Statur des Schafs, der Körperbau, wurde ganz unberücksichtigt gelassen; dadurch mußte sich aber der wahre Nutzwerth des Schafes um vieles verringern. Die Folge davon zeigte sich nur zu bald:

a) Hinsichtlich der Verweichlichung. Durch das Streben nach Superfeinheit wurde der Wollebestand auf dem Schaf so locker, dünn und kurz, daß das Vieh keine ungünstige Witterung aushalten konnte; es starben so viele Thiere, daß manche bedeutende Schäferei den jährlichen Abgang nicht durch die Nachzucht ersetzen konnte und das Wollgewicht war herunter gekommen auf 1¼ bis 1½ Pfd. pro Stück im Durchschnitt.

b) Hinsichtlich des Fleischgewichts. Einen Stamm dreijähriger Hammel an Fleischer oder als Gangvieh zu verkaufen, dazu kam es selten oder gar nicht, und wenn im günstigen Fall auch ein Verkauf stattfinden konnte, so hatte solches Vieh keinen erheblichen Werth, weil es wenig Feischgewicht hatte. es gab aber auch in jener Zeit wissenschaftlich und praktisch gebildete Schafzüchter, welche das Nützliche mit dem Schönen zu verbinden wußten. Ich mache nur aufmerksam auf die damals bestehenden Schäfereien Oberweimar, Lützendorf — aus welcher ich selbst 1819 bis 1822 vier Jahre nach einander Zuchtvieh kaufte — die Kettendorfer Herde unter Tischner; ferner auf einen Stamm aus Ramboulet, von dem noch jetzt lebenden Amtsrath Gumprecht, damals in Gerstungen gezüchtet. Solches Schafvieh, wie auf vorbenannten Schäfereien, vereinigte Wollreichthum und große Statur. Der Wolleertrag war pro Stück durchschnittlich 3¼ bis 4 Pfd., von einem Bock, 7, 8—9 Pfd., das Fleischergewicht von 3jährigen Hammeln 60—70 Pfd. Dieses Schafvieh war ohne erbliche Fehler, konnte ungünstige Witterung und Pferchschlag vertragen und die Wolle — eine gute, feine Mittelwolle — war jederzeit preiswürdige Verkaufswaare. Eine Schäferei von dieser Beschaffenheit könnte wohl im Allgemeinen als genügend angesehen werden; aber der Menschen Wünsche werden ja nie befriedigt, sie streben immer nach Mehr, als erreicht werden kann. Es sollte das möglichst Vollkommene in Feinheit und in Menge erreicht werden; der Culminationspunkt wurde zwar erreicht in Feinheit, aber wie viele ihre Finger daran verbrannt haben? Die Zahl deren mag nicht gering sein. Eine alte Regel sagt:

Est modus in rebus, sunt certi denique fines! Hor.

Es ist Maß zu halten in allen Dingen, und es giebt zuletzt bestimmte Grenzen."

(Schuß folgt.)

Gebilligt von der Censur. Riga den 21. Oct. 1863.

Angekommene Fremde.

Den 21. Oct. 1863

Stadt London. Hr. Kaufmann Bloch von Mitau; Hr. Kaufmann Günther von Wilna; Hr. Buchhalter Grünberg von Narva; Hr. Buchhalter Dane, Hofrath v. Saiatsky, Hr. Bergmann von St. Petersburg; Hr. Baron Laudon aus Livland.

St. Petersburger Hotel. Hr. C. v. Seidlitz, Frau v. Harpe nebst Familie, Hr. v. Köhler aus Livland; Frau Gräfin Sievers von Praulen; Hr. Baron Heyking von Abelischken.

Hotel du Nord. Hr. Kaufmann Koch von Frankfurt a. M.; Hr. Baron Nettelhorst nebst Gemahlin aus Kurland; Hr. Particulier Lezius, Mad. Sokolofsky nebst Schwester von Mitau; Hr. Baron Campenhausen nebst Familie, Frau Baronin Wolfing aus Livland.

Stadt Dünaburg. Hr. Telegraphen-Beamter Streple, Hr. Astronom Hübner von Kronstadt; Hr. Architekt Ballod aus Livland; Mad. Hertel von Wilna; Hr. Tanzlehrer Jordan, Hr. Secretair Wittorff von Wenden; Hr. Kaufmann Peekschen aus Livland.

Frankfurt a. M. Hr. Gouv.-Secr. Kolmagorow nebst Gemahlin von Wjätka; Hr. Mühlenbesitzer Petschke, Hr. Baron R. v. Lysander nebst Gemahlin aus Kurland; Hr. Fabrikant Bluhm, Hr Dr. Luzzau von St. Petersburg; Hr. Cassirer F. v. Tschaplinsky von Dünaburg.

Hr. Verwalter Staube aus Livland, log. im Gasthause drei Rosen.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 16. Oct. 1863.

	per 20 Garnitz.
Buchweizengrütze - - - -	4 —
Hafergrütze - - - - - - -	3 3 60
Gerstengrütze - - - - - -	2 2 40
Erbsen - - - - - - - - - -	2 20 60
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl - - -	1 50 70
Weizenmehl - - - - - -	4 3 50
Kartoffeln - - - - - - -	50 70
Butter per Pud - - -	8 8 30 —
Heu „ „ K. - - -	35 45
Stroh „ „ „ - - -	— —
	per Faden
Birken-Brennholz - -	5 4 80
Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	—
Ellern-Brennholz per Fad.	4 — —
Fichten- „ - - - -	3 3 30
Grähen- „ - - - -	2 30 50
	per Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf - - - - - - - - -	— —
Ausschußhaf - - - - - - -	— —
Paßhanf - - - - - - - - -	— —
„ schwarzer - - - -	— —
Tors - - - - - - - - - - -	— —
Drujaner Reinhanf - - -	— —
„ Paßhanf - - -	— —
„ Tors - - - -	— —
Flachs, Kron- - - - - -	44
	per Berkowez von 10 Pud.
Flachs, Wrak- - - - - -	46
Hofs-Dreiband - - - -	—
Livl. „ - - - - -	—
Flachshede - - - - - - -	—
Lichttalg, gelber - - - -	— —
„ weißer - - - -	— —
Seifentalg - - - - - - - -	— —
Talglichte per Pud - -	6 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Seife - - - - - - - - - -	36 —
Hanföl - - - - - - - - -	— —
Hanföl - - - - - - - - -	34 —
Wachs per Pud - - - -	15½ 16
Stangeneisen per Berkowez	18 21
Neshinischer Tabak - - -	— —
Bettfedern - - - - - - - -	60 115
Knochen - - - - - - - - -	— —
Pottasche, blaue - - - -	— —
„ weiße - - - -	— —
Säeleinsaat per Tonne	— —
Turmsaat per Tschetwert	— —
Schlagsaat 112 ℔ - -	— —
Hanfsaat 108 ℔ - - -	— —
Weizen à 16 Tschet. - -	— —
Gerste à 16 „ - -	2 60
Roggen à 16 „ - -	— —
Hafer à 20 Garnitz -	— —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3	Mon.	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3	„	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
„	3		—	—	Centimes.	per 1 Rub. S.
Hamburg	3	„	—	33⅞ 15/16	Sch. H. Bo.	per 1 Rub. S.
London	3	„	—	37 15/16	Pence St.	per 1 Rub. S.
Paris	3	„	—	399½	Centimes.	per 1 Rub. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 14.	15.	16.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. do. do.	„	„	„	„	„
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	91	„
5 do. do. 3. u. 4. do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 5 Anleihe	„	„	„	91	„
5 do. do. 6 do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 7 do.	„	„	„	91	„
4 do. do. Hope u. Co.	„	„	„	„	„
4 do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. Reichs-Bank-Billete	„	„	„	96½	96¼
5 do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 14.	15.	16.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	99¼	„	„	„	99
„ Stieglitz	„	„	„	„	„
„ Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125 . .	„	„	„	„	„
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung . .	„	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn 125 Ro. Einzahlung	„	„	„	91	

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 120. Riga, Montag, den 21. October 1863.

Angebote.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 121. Montag, 21. October — Понедѣльникъ, 21. Октября 1863.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst des an die Livländische Gouvernements-Verwaltung ergangenen Antrages Sr. hohen Excellenz des Herren General-Gouverneurs vom 9. October c., Nr. 3740, ist der bisherige dritte in Dünamünde stationirte Adjunct des Rigaschen Ordnungsgerichts dimitt. Stabsrittmeister Lorenz von Nummers auf seine Bitte des Dienstes entlassen und an dessen Stelle der dimitt. Lieutenant Pontus von Klot als dritter in Dünamünde stationirter Adjunct des Rigaschen Ordnungsgerichts bestätigt worden.

Mittelst des an die Livländische Gouvernements-Verwaltung ergangenen Antrages Sr. hohen Excellenz des Herrn General-Gouverneurs vom 9. Juli c. Nr. 2746 ist der bisherige Adjunct des Wolmarschen Ordnungsgerichts Magnus von Torklus auf seine Bitte des Dienstes entlassen und an dessen Stelle der bisherige Rigasche Ordnungsgerichts-Adjunct, dimitt. Stabsrittmeister Lorenz von Nummers als Wolmarscher Ordnungsgerichts-Adjunct bestätigt worden.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 12. Juli c. ist der bisherige Rigasche Kreisgerichts-Assessor Theodor v. Gavel auf seine Bitte des Dienstes entlassen und an dessen Stelle Magnus von Torklus als Rigascher Kreisgerichts-Assessor bestätigt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 28. September 1863 ein von Tannenholz erbauter, 50 Fuß langer, 14 Fuß breiter und 8 Fuß tiefer, getheerter und mit Nr. 1 versehener Bagger ohne Takelage und Mast und ohne Besatzung an die Küste des Oeselschen Gutes Zerell angetrieben worden, und wird demnach der Eigenthümer dieses Baggers hiermit aufgefordert, sich innerhalb zweier Jahre a data dieser Publication beim Oeselschen Ordnungsgerichte zu melden und daselbst über sein Eigenthumsrecht den erforderlichen Nachweis zu liefern. Nr. 1877.

* * *

Inhalts des an den Livländischen Herrn Gouvernements-Chef gelangten Circulairs des Herrn Ministers des Innern vom 10. September c., Nr. 156, hat Se. Kaiserliche Majestät auf desfallsigen Beschluß des Minister-Comités Allerhöchst zu befehlen geruht, hinkünftig bis zur Entscheidung auf legislativem Wege der allgemeinen Frage bezüglich der Ersetzung der schweren Körperstrafen für die in Sibirien und außerhalb desselben delinquirenden Katorgasträflinge und Ansiedler (Pkt. 1 und 2 des Art. 846 des Swod Bd. XIV Verordnung über Verwiesene) durch andere Strafen, — an Stelle der Spitzruthenstrafe, Plettstrafe zu verhängen und hierbei den Art. 831 als Richtschnur zu nehmen.

Solches wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung desmittelst bekannt gemacht. Nr. 3530.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Inhalts des Ukases des Dirigirenden Senats vom 4. October c., Nr. 59,793, der Herr und Kaiser Allerhöchst zu befehlen geruht hat, daß alle der Rekrutenpflichtigkeit in den Gouvernements Witebsk, Mohilew und Minsk Unterliegenden Rekrutenquittungen kaufen und dieselben bis zum 15. November d. J. den Kameralhöfen behufs Eintragung in den Verschlag und Anrechnung für Rekruten vorstellen können.

Nr. 4324.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Rigaschen Gouvernements-Post-Comptoir wird hierdurch zur allgemeinen Kennt-

niß gebracht, daß die Annahme der Correspondenz nach Werro und nach den dahinter liegenden Orten hierselbst täglich bewerkstelligt und zwar aller Art Correspondenz von 4 bis 7 Uhr Nachmittags und von 8 bis 10 Uhr Vormittags und außerdem der alleinigen ordinairen bis 12 Uhr Mittags fortgesetzt wird.

Riga, den 18. October 1863. Nr. 2544.

Рижская Губернская Почтовая Контора доводитъ симъ до общаго свѣденія, что наборъ корреспонденціи въ г. Верро и мѣста за онымъ лежащія, будетъ здѣсь производиться ежедневно, всякаго рода отъ 4 до 7 часовъ вечера и отъ 8 до 10 часовъ утра, а кромѣ того простой будетъ продолжаться до 12 часовъ дня.

Рига, 18. Октября 1863 года.

№ 2544.

* * *

Da die Wolmarsche Pastoratsgemeinde um Mortification folgender, angezeigtermaßen derselben durch Diebstahl abhanden gekommener Livländischen Rentenbriefe, Zinscoupons und Talons, nämlich:

1) des unter dem Dato des 15. März 1857 auf das zu dem Gute Duckershof gehörige Grundstück Gaitsche ausgefertigten Rentenbriefes Nr. 967/1, groß einhundert Rbl. S.,

2) des unter demselben Dato auf das zu dem Gute Pennekühll gehörige Grundstück Nr. 29 Pulga ausgefertigten Rentenbriefes Nr. 1325/3, groß einhundert Rbl. S.,

3) des unter demselben Dato auf das zu dem Gute Friedrichsheim gehörige Grundstück Willemi I, ausgefertigten Rentenbriefes Nr. 1574/2, groß einhundert Rbl. S.,

4) des unter demselben Dato auf das zu dem Gute Friedrichsheim gehörige Grundstück Paudi II ausgefertigten Rentenbriefes Nr. 1581/2, groß funfzig Rbl. S.,

5) der Zinscoupons zu dem besagten Rentenbriefe Nr. 967/1 für die acht Termine März 1862 bis September 1865,

6) der Zinscoupons zu den besagten Rentenbriefen Nrs. 1325/3, 1574/2 und 1581/2 für die neun Termine März 1862 und März 1363 bis September 1866 und

7) der die Ausreichung fernerer Zinscoupons verheißenden Talons zu allen vier besagten Rentenbriefen,

gebeten hat, so fordert die Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank alle Diejenigen, welche gegen die gedachte Mortification Einwendungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, hierdurch auf, solche ihre Einwendungen binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage ab gerechnet, spätestens also bis zum 15. April 1864 bei dieser Oberverwaltung zu verlautbaren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablauf der genannten Frist die obenbezeichneten vier Rentenbriefe nebst fünfunddreißig Zinscoupons und vier Talons werden für ungiltig erklärt und wegen Ausreichung entsprechender neuer, allein giltiger Rentenbriefe nebst Zinscoupons und Talons an wen gehörig diesseits wird Anordnung getroffen werden.

Riga, den 15. October 1863. Nr. 175. 3

* * *

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung ist als gefunden eingeliefert worden: ein schwarzes Pferd sammt ledernem Anspann, Krummholz und Leinen, sowie einer beschlagenen Rospuska auf hölzernen Achsen. Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich wegen des Pferdes 2c. binnen 7 Tagen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 17. October 1863.
Nr. 4441.

* * *

Von der Guts- und Gemeindeverwaltung des im Pernau-Fellinschen Kreise belegenen privaten Gutes Woiseck werden alle rekrutenpflichtigen hiesigen Gemeindeglieder der 1. und 2. Classe, d. h. die das 21. Lebensjahr erreicht und das 30. noch nicht überschritten haben, angewiesen, zu der am 28. October 1863 zu bewerkstelligenden Rekruten-Loosung sich hieselbst persönlich zu stellen, widrigenfalls mit ihnen nach Vorschrift der Allerhöchst bestätigten Rekruten-Verordnung vom Jahre 1861 verfahren werden wird.

Woiseck, am 14. October 1863. Nr. 247. 3

* * *

Vom Wendenschen Rathe werden hierdurch sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden aufs Dringendste aufgefordert, die nachstehenden hiesigen Okladisten, welche zur Loosung nicht erschienen, und die zufolge der durch die Gemeinde-Repräsentation bewerkstelligten Loosung, zu Rekruten designirt worden und zwar:

aus dem Bürgeroklad:

1) Peter Subber,

aus dem Arbeiteroklad:

2) Andrei Alexejew,
3) Georg Brempel,
4) Zigeuner Fritz Burkewitsch,

5) Zigeuner Daibis Burkewitsch,
6) Peter Jaeger,
7) Iwan Larionow,
8) Peter Murnikow,
9) Georg Franz Otto Koffeldt,
10) Julius Karl Koffeldt,
11) Marz Murlei,
12) Jahn Siemondsohn,
13) Afonassi Safanow,
14) Georg Stepanow,
15) Zigeuner Fritz Pauls Sohn,
16) „ Janis Jurre Mikkels Sohn,
17) „ Carl Lieses Sohn,

aus dem Haus- und Dienst-Oklad:

18) Theodor Christian Ferdinand Graß,
19) Adolph Graß,
20) Alexander Diedrichs,
21) Ernst Carl Koffeldt,
22) Johann Peter Robert Schmidt,
23) Pawel Wassilitsch,

im Betreffungsfalle auf's Schleunigste arrestlich an diesen Rath abzufertigen und über das Geschehene anher Mittheilung machen zu wollen.

Wenden-Rathhaus, den 12. October 1863.
Nr. 1182. 2

* * *

Von dem Gemeindegerichte der Güter Moisekküll-Felix und Kürbelshof werden die hier namhaft gemachten, auswärts wohnenden rekrutenpflichtigen Gemeindeglieder aufgefordert, unfehlbar am 28. d. M. Mittags, versehen mit den nöthigen Taufscheinen sich auf dem Gute Moisekküll einzufinden, damit die Loosung am 29. October früh Morgens ohne allen Aufenthalt vollzogen werden kann. Gleichzeitig werden die resp. Stadt- und Guts-Polizeien dringend gebeten, die hier namhaft gemachten rekrutenpflichtigen Individuen in ihren Jurisdictionsbezirken nicht zu dulden, sondern dieselben zur Erfüllung dieses Auftrages strenge anhalten zu wollen.

1) Gust Ahse, 2) Alexander Rosenberg, 3) Robert Grube, 4) Eugen Grube — in der Stadt Riga und in der nächsten Umgegend derselben sich aufhaltend und 5) Wilhelm Mukk genannt Tomsohn in der Stadt Pernau.

Moisekküll am 7. October 1863.
Nr. 188. 1

Proclamata.

Nachdem der ehemalige Arrendator des der Pernauschen Stadt-Commune gehörigen Gutes Sauck, Magnus Rose, bei diesem Kirchspielsgerichte um Einleitung eines Concursverfahrens nachgesucht hat, als ergeht hiedurch an sämmtliche Gläubiger desselben die Aufforderung, sich innerhalb drei Monaten a dato hujus proclamatis mit ihren Anforderungen und deren Erweisen, bei Verlust aller ferneren Ansprüche, bei diesem Kirchspielsgerichte in Person oder schriftlich, oder durch einen gehörig instruirten Bevollmächtigten zu melden, am letzten Tage der vorgeschriebenen Frist, am 8. Januar 1864 aber, bei Verlust jedes weiteren Verfahrens in dieser Concursverhandlung, sich zur Liquidation einzufinden.

Pernau im 1. Kirchspielsgerichte, am 8. October 1863. Nr. 1108. 3

* * *

Vom Lemsalschen Rathe werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der mit Hinterlassung eines bereits am 15. April 1863 publicirten Testaments verstorbenen hiesigen Einwohnerin Dahrte Roop irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres und sechs Wochen von der Publication des Testamentes und spätestens den 30. Mai 1864 sub poena praeclusi bei dem Lemsalschen Rathe oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 884. 1

Lemsal-Rathhaus, den 4. October 1863.

Torge.

Diejenigen, welche die am Dünaufer zwischen der Marstallausfahrt und der neuen Karlsschleuse belegenen Materialien-Stapelplätze Nr. 2, 7 und 8 groß resp. 210, 220 und 219 Q.-Faden bis ultimo März 1866 in Pacht nehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 15., 17. und 24. October d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 9. October 1863.
Nr. 1075. 1

Лица, желающія взять на откупъ мѣста для складки матеріаловъ состоящія между Карловскою шлюзою и Маршталъ выѣздомъ подъ № 2, 7 и 8, величиною относительно въ 210, 220 и 219 кв. саж., срокомъ впредь по 31. ч. Марта 1866 года, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 15., 17. и 24. ч. сего Октября съ 12 часовъ полу-

дня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисiю для разсмотрѣнія подлежащихъ условій. № 1075. 1

Рига-Ратгаузъ, 9. Октября 1863 года.

* * *

Diejenigen, welche

1) die Abnahme der Dünafloß- und Salzbrücke vom Strom, das Hineinschaffen derselben in den Wintergraben bei Kojenholm und die daselbst an den Brücken vorzunehmenden erforderlichen Arbeiten,

2) die Herstellung von acht massiven Durchlässen auf der Riga-Mitauer Chaussée von der 11. bis zur 18. Werst, — übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 15., 17. und 24. October d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 7. October 1863.

Nr. 1074. 1

Лица, желающія принять на себя:

1) разведеніе Двинскихъ мостовъ, пловучаго и для разгрузки соли, доставку оныхъ въ зимній каналъ подъ Коенгольмомъ и производство потребныхъ нимъ по означеннымъ мостамъ работъ;

2) сооруженіе осьми каменныхъ пропусковъ по Риго-Митавскому шоссе между 11 и 18 верстами — приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 15., 17. и 24. ч. сего Октября съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію дли разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 9. Октября 1863 года.

№ 1074. 1

Immobil-Verkauf.

Auf desfallsige Requisition Eines Kaiserlichen Livländischen Hofgerichts soll am 14. November d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Waisengericht der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlaß der weiland Frau Hofräthin Nanette Leontine Popow geb. Manelli gehörige, allhier in der Stadt auf freiem Erbgrunde, an der großen Königsstraße sub Pol.-Nr. 262 belegene, bei der Brand-Assecurationscasse sub Nr. 601 verzeichnete Wohnhaus sammt Appertinentien unter den in termino licitationis zu verlautbarenden, auch vorher in der Canzellei Eines Edlen Waisengerichts einzusehenden Bedingungen, zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird den 23. October, Mittags 3 Uhr, jenseit der Düna im Stockeschen Speicher, 3. Ambarenstraße Nr. 11, eine Partie in diesem Jahre angekommener Schottischer Maatjes-Heeringe meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

H. Boitmann. 1

Съ разрѣшенія Рижскаго Ветгерихта 23. Октября въ 3 часа по полудни за Двиною въ амбаръ Г-на Штока Нум. 11 по 3. Амбарной улицѣ за наличныя деньги съ аукціона продаваться будетъ партія въ семъ году привезенныхъ Шотландскихъ (Maatjes) сельдей.

Г. Бойтманъ. 1

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. der Soldatentochter Chawronja Gustowa.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Chawronja Mikittowa Scherssnewa, Victor Gotthard Berner, Heinrich Daniel Krohl nebst Familie, Sergei Semenow Chlebnikow, Charlotte Karlowitz, Karoline Johanna Rewald, Katharina Karoline Betke, Anna Kewitz, Nochim Wulfowitsch Ginsburg, Iwan Sawin Lukjanow, Astafi Andrejew Lukjanow, Louise Dombrowsky, Ernst Jansohn, Rosa Adeline Danielsen, Josif Ignatjew Pusuin, Sergei Iwanow Solowjew, Peter Michailow, Nicolai Danneberg, Andrei Iwanow Perepelkin, Stepanida Fedossejewa Kapitowa I., Fedor Jeremejew Solowjew,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hiebei folgen für die betreffenden Behörden Livlands die Patente Nr. 103 und 104.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.